

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Junge (AfD)
– Drucksache 17/4127 –

Waffenlieferungen vom Flughafen Ramstein nach Syrien

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4127** – vom 13. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach Pressemitteilungen hat das US-Militär in den Jahren ab 2010 über deren rheinland-pfälzischen Militärflughafen Ramstein Waffen und Munition aus Osteuropa an syrische Rebellen geliefert. Das haben monatelange Recherchen der Süddeutschen Zeitung und der Journalistennetzwerke Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP) sowie der Balkan Investigative Reporting Network (BIRN) ergeben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu den vorbezeichneten Geschehnissen?
2. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um weitere Kenntnisse zu diesen Vorgängen zu erhalten?
3. Wie positioniert sich die Landesregierung angesichts der Ermittlungen der Süddeutschen Zeitung und des Journalistennetzwerks „Organized Crime and Corruption Reporting Project“ (OCCRP)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung hat die Bundesregierung um Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Eine Antwort ist innerhalb der Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht eingegangen.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern aufgrund der Presseberichterstattung ein Prüfverfahren gegen Unbekannt wegen eines möglichen Anfangsverdachts von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet.

Zu Frage 3:

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind gemäß Artikel 2 des NATO-Truppenstatutes verpflichtet, die deutsche Rechtsordnung auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Die Geltung des deutschen Rechts für die Nutzung von Liegenschaften, die den Gaststreitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen worden sind, ist darüber hinaus in Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut normiert.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gaststreitkräfte in Rheinland-Pfalz die ihnen überlassenen Liegenschaften regelkonform nutzen.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär